

*Absender*

Personalnummer: .....

An das  
Niedersächsische Landesamt  
für Bezüge und Versorgung

30149 Hannover

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Widerspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung von  
Versorgungsbezügen vom .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom \_\_\_\_\_, mit dem die Versorgungsbezüge unter  
Anrechnung eines Versorgungsabschlages von \_\_\_\_\_ € festgesetzt worden  
sind, lege ich hiermit

**Widerspruch**

ein.

Begründung:

Der Bescheid ist rechtswidrig. Er ist daher aufzuheben und die Versorgungsbezüge  
sind ohne Versorgungsabschlag festzusetzen und auszuführen.

Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 NBeamtVG ist aufgrund der darin enthaltenen  
Altersdiskriminierung europarechtskonform derart auszulegen, dass es auf die  
Vollendung der dort genannten Lebensjahre nicht ankommt. Das Ruhegehalt ist  
danach nicht um einen Versorgungsabschlag zu vermindern, wenn die Beamtin oder  
der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mindestens  
45 ruhegehaltsfähige Dienstjahre vorzuweisen hat.

Die Regelung ist in ihrer jetzigen Fassung europarechtswidrig und verstößt gegen  
das Verbot der Altersdiskriminierung. Sie verstößt gegen die Richtlinie 2000/78/EG  
und ist deshalb nicht mehr anzuwenden. Auch liegt ein Verstoß gegen das  
verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Desweiteren stellt diese Regelung einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dar. Aufgrund dieses Verstoßes habe ich auch Anspruch auf Ersatz des mir dadurch entstandenen Schadens gemäß § 15 AGG.

Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 NBeamtVG ist daher europarechtskonform dergestalt auszulegen, dass die dort genannte Voraussetzung „mit Vollendung des 65. Lebensjahres“ nicht zur Anwendung kommt.

Die Regelung stellt auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit den in der Rentenversicherung Beschäftigten dar. Diese können bereits mit 63 Jahren und 45 Beitragsjahren eine abschlagfreie Rente beanspruchen. Auch die strukturellen Unterschiede zwischen den Systemen können die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Altersgrenze nicht rechtfertigen.

Darüber hinaus mache ich vorsorglich einen Schadensersatzanspruch aus § 15 Abs. 1 AGG geltend. Für den Fall, dass der Dienstherr diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben sollte, steht mir ein Entschädigungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 AGG zu.

Da bereits zwei Verfahren (VG Freiburg, Az.: 5 K 2973/15; VG Hannover, Az.: 13 A 2296/15) gerichtlich anhängig sind, bitte ich das Widerspruchsverfahren unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in diesen Verfahren ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

---